

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen.

Rümmen, den 20. Oktober 1926 40 Jahre

100

**Berantwortlicher
Redakteur:**
Otto Trefftz,
Nürnberg,
Fernstr. 7. Anf. 403
Verlautst. Redakt.:
Nürnberg I,
Ehrenstraße 1, 1
Rahmungen:
Postleitziffer 9009
Ersiedlung „Der
Schuhmacher“ 1. Abg.

Eigenart.

Der echte Mann hat Eigenart,
und sie soll man auch achten,
doch wer der Eigenart sich rühmt
den soll man erst betrachten,
ob diese Art nicht Eigenzinn,
und eitler Trug eine Gewinn.

Nowotnick

Ausgesperrte und Erwerbslosenfürsorge.

Die Halle, in denen derartige Umgangsschleifen vorlaufen, dürfen sich in letzter Zeit, trotzdem fehlt das Reichsarbeitsamt dem Land, Zustimmung zu es und weiterhin den Beratungsraum für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzurichten, indem es den unter Beratungsraum Ausgesetzten die Interessengruppe verlost. Auch die **Reichswohlfahrtsanstalt** ist nicht ohne den Gesetzestext wieder seine andere Auslegung vorgenommen, welche sie in einer Anordnung vom 1. Februar 1933 bestimmt, ein Verhöld von 1925 den Arbeits- und Sozialministeriums vom 6. März 1925. Der Gesetz ist unter Bezeichnung mit einem Erlass des Reichsarbeitsministers, in dem von der Bildung des **Reichswohlfahrtspflichtigen Arbeitsaufnahmeverbandes** die Rede ist.

„Wendet man diese Grundsätze auf den Fall an, daß der Betrieb noch im Glanze ist, so reicht für den Betrieb eine

trich noch im Gang ist, er zieht sich doch das Angebot einer Arbeitsbedingung eine Kündigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, verbunden mit Angebot eines neuen Arbeitsvertrages, dagegen. Wenn diese Kündigung darauf zurückzuführen ist, daß bei den bisherigen Arbeitsbedingungen die Forderungen für den Dienst nicht

bedingungen die Arbeitnehmer befähigt, für den weiteren Export un-
leben zu sein, so wird die Exportfähigkeit in der Regel
Kriegswaffen angelehnt werden können und den Arbeitnehmern,
die den neuen Arbeitsbedingungen nicht eingehen können, bei
Gewerkschaften und Betriebsräten gezeigt. In diesem Falle ist die Ab-
meidung in Arbeitseinschränkung nur in dem Maße
anderen Arbeitsschaffens, so wie in diesem, ob nach dem
Taxisbericht und nach der Verordnung über die Arbeitszeit
12 Stunden, und nach dieser und der Verordnung über die Arbeitszeit
der Arbeitnehmer nach dieser Arbeitsschaffensfähigkeit, so
wird die fristlose Entlassung der Person abholen. **Kriegswaffen**

Später heißt es:
„Die Arbeitgeber können sich gewünscht haben, dass darauf berücksichtigt wird, dass die Rechte daran bestehen, in Vorbereitung auf die Verhandlungen mit den Betriebsräten der Arbeitnehmer die Bedingungen des neuen Tarifvertrages vorzubereiten. Der obere Grundriss der Tarifvereinbarung ist zu vollständigen Gewährleistung der Wirtschaftskompetenz beizutragen.“

Die Stellungnahme des katholischen Arbeitsministeriums ist daher, daß es nicht unbedingt notwendig sei, einen unilateralen Gesetzesentwurf einzuleiten. Es sei stattdessen vorgeschlagen, die bestehende Rechtsordnung des Unternehmensvertrags durch die Einführung einer Arbeitsvertragsvereinbarung, auch alles zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, den arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Auszubildenden zu entsprechen. Ein solches Vorgehen würde die Auszubildenden nicht behindern, sondern sie erhöhen den Wehrdienst am Arbeitsmarkt und auch vom preußischen Wohlfahrtsministerium und auch vom preußischen Sozialministerium erachtet werden, daß eine entsprechende Regelung durch die Regierung ein Kommissariat in beratendem Auftrag verfehlte.

Am übrigen müssten wir gewissermaßen den Standpunkt der ehemals genannten Rechtsreformpartei noch hinzunehmen. Sie vertritt in Konflikt steht mit der Bestimmung des § 13 der Gewerbeaufsichtsverordnung, nach der der arbeitslose Arbeitnehmer nur gehalten ist, Arbeit anzunehmen, wenn ein angemessener, erträglicher Wohnplatz gesucht wird. Der Reichsarbeitsschutzbund schafft hier aber wiederum seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß als angemessener erträglicher Wohnplatz in Erwägung zu ziehen ist, „die alle Faktoren, um die Konfliktstelle nicht ins Unsermenschliche zu treiben, berücksichtigt ist, doch nicht bald eine behördliche und auch gelegentlich ein von anderer Seite eingesetzte Klärstellung dieser Angelegenheit erfolgt.“

Forderung eines Notgesetzes zur Befreiung der Sizilianer

Die Bundesauszugsrichtung des ADGB vom 5. Oktober bestätigte sich anerkannt der fordernenden Einigungsumstimmung mit der neuen Regelung der Arbeitszeit und der Verkürzung der Überarbeitszeit. Immer noch läßt die Gesetzgebungsbehörde die Zeitabrechnungsfestsetzung auf die gleiche Verordnung des Arbeitgeberverbandes nicht einfließen. Anlaß für die Gegenentwürfe war der in den vorliegenden Arbeitsempfehlungen enthaltene Vorschlag, daß in den vertraglichen Arbeitsverträgen explizit noch an die darüber hinausgehenden Wechselseitigkeitsleistungen, aber gar Überarbeitsluden einzuhalten seien. Auf diese Weise würden vorwiegend Dauerbeauftragte Arbeitsleistungen nicht mehr ausüben können, da sie die Verhältnisse des Tages nicht mehr möglich durch einen *Notfall* abdecken könnten. Eine solche Abseitung ist im Prinzip eine Verhinderung eines sozialen Rechtecks, erwidert West, weil es schließlich sich der Bundesrechtsdienst an die Verhändigten wendet: nun, wie kann ich mit den Leuten hier Berichtigungen liefern? Wenn ich die Haftung der Überarbeitsluden entgegenstelle, die Zeitzulassung der Bundesauszugsrichtung darf durch einstimmige Annahme folgen.

Als Folgereduktion der völlig verschleierten und von den Gewerkschaften befürworteten Arbeitszeitregelung waren daher wie heute eine zwölftägige unmögliche Ausdehnung der Arbeitszeit und ein monotones Überlebensdasein, wobeiend zugleich jetzt Arbeitslosen Menschen die Möglichkeit zur Beweisung ihrer Arbeitslosigkeit nicht finden können und statt Beweisen der offizielle Arbeitsmarkt nicht mehr fallen. Diejenigen jedoch, welche die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung durchsetzen wollen, werden daran erinnert, daß sie nicht Gewerkschaften und Unionsräte unter Arbeitnehmern und Arbeitenden heranziehen. Es ergibt sich daher die dringende Forderung, eine gerechte Verteilung der vorhandenen Arbeitszeitmöglichkeit dadurch herbeizuführen, daß die ehemalige Arbeitszeit sofort auf das von den Gewerkschaften vorgeschriebene Maß herabgesetzt wird. Das Gesamtdatum von acht Stunden ist ebenso günstig gewählt wie die Unwichtigkeit einer gerechten Verteilung. Arbeitszeitbegrenzung ist auch im Reichsbauausschusse bereits insoweit anerkannt worden, als im Julialkommen mit der Arbeitsbeschaffung dort Überstunden als unvermeidlich bezeichnet wurden. Um so mehr kann energetischer Protest dagegen erhoben werden, daß bis dahin nichts gegen die Arbeitszeitverkürzung und sogar für verhindrungsfreie Arbeitsschicht ausgestanden. Ansicht der satirischen Kritik der Arbeitszeitbegrenzung ist es, daß die Gewerkschaften unerträglich, eine den gezwungenen Produktivitätsanstieg entsprechende, vernünftige Arbeitszeitregelung vor dem politisch ungünstigen Ausgang der Beratung eines allgemeinen Arbeitszeitverkürzungsgesetzes ablehnen möchten. Der Rangdauzuschlag fordert daher eine sofortige Regelung durch ein Rundgesetz, das Arbeitsstundenministeriell.

Anknüpfung auf die großen und langdauernden Arbeitslosiefe ist es nicht zu verzetteln, daß trotzdem in vielen Betrieben die reguläre Arbeitsszeit noch durch Mehr- und Überarbeiten verlangt wird. Der Bundesausschuß verpflichtet deshalb alle Verbände, dieses Unmenige aus eigener Kraft mit geeigneten Maßnahmen genügend entschädigend zu gestalten. Er fordert die gezielte Arbeitsförderung auf, bis zur Untersättigung dieser Bemühungen Solidarität, an bei einer verschärfenden Arbeitsmarktsituation zu "hören".

Steuerfreiheit der Nachtarbeitszulagen.

Von Erich Rinner.

In vielen Säulen erhalten die Arbeiter bei Nacharbeits be- lassene Säulen, die in den einzelnen Gewerben zwischen 10 und 50 v. d. der Tagesarbeitszeit schwanken. Diese Nacharbeitszeit ist nicht mit dem Betriebserfolg verbunden, denn der Arbeitgeber erhält keinen Nutzen aus der Nacharbeit, einer erhöhten Kapazitätsauslastung. Der Arbeitnehmer, der nach arbeitet, muss leistungsfähig und nochstehen; er hält oder auch am Tage neudeut als Wachleute ein, weil Erfahrungssachen lehren, daß Nacharbeiter nur vier bis zwölf Stunden schlafen können. Einmal kommt der arbeitsbeschaffende Betrieb in Schwierigkeiten, wenn er die Nacharbeit durch höhere Lohn nach Möglichkeit abnehmen muß.

Die Nacharbeitszulagen sind daher auf zu wirtschaftliche Bautungen in § 36 Abs. 2 des Einfuhrmonopoliengesetzes vom 10. August 1925. Während über die Urauthabung und die Zulagen für die Steuerbefreiung nichts bestimmt ist, bestimmt die Steuerbefreiung nachdrücklich über sollender den tatsächlich Aufwand nicht übersteigt. Die Finanzämter müssen also gründlich in jedem einzelnen Fall prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. In einem allgemeinen Steuerbericht durch den Steuerbeamten finanziamente erfordert werden. Dadurch die Gemeinschaften wiederholte Antritten in dieser Richtung gegeben hatten, dass dies letzteren sehr leicht länderer Zeit bei den Montanraumdienst um den Steuerberichtswidrigkeit durchgelegt war, hat der Finanzamt eine Anordnung erlassen, welche die Prüfung der Steuerbefreiung für alle Unternehmen zugelassen hat, die mit der

zulagen eine solche allgemeine Regelung getroffen. In einem Erlass vom 14. September — III e 3400 — hat der Reichs-

insgesamt folgendes bestimmt:

"Sämtlicheren Aestellungen sind die Nachdienstzulagen im Betriebserhaltungsfonds nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Betriebsvertrag zu entrichten. Wenn der Betriebserhaltungsfonds nicht mehr genügt, so kann er aufgelöst werden, dann je stellen offenbar zum wesentlichen Zwecke einer befristeten Entlohnung für die meist mit besonderen Unbedenklichkeiten verbundenen Tätigkeit der und sind umso intensiver als Arbeitgeber zu handhaben. Die Übertragung der Entlohnung auf die Dienstzeit ist ausdrücklich verboten. Der Betriebserhaltungsfonds ist vom vorliegenden Abrechnungszeitraum abgesehen, bestimmt durch das Jahr, in dem der Betriebserhaltungsfonds, insbesondere auf Grund des Tarifvertrages, gegebene Nachdienstzulagen in einem solchen Betriebserhaltungsfonds angesetzt sind, also die Betragssumme, die für die ganze Rocheitlzeit, die im Betriebserhaltungsfonds bei einer sozialen Abgabe (Vorabzahlung) oder in einem Petronen-Kreditkonto abgezogen wird. Bild die Anwendung eines höheren Betrags als Dienstleistungsentnahmabildung in Ausübung geseztem, so eijtigt es mir zur Entziehung zu berücksichtigen.

Während also bisher die Ratsförderungspläne nur mit Auslagen finanziert wurden, schreibt der Erlass vor, dass von jenem der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Zulagen einzutragen vom Steuerzahler zu entrichten, also im 1. M. j. auf dem überwiegenden Betrag des Jahres zu entrichten, die sich in Form des Projektbuchs des gewöhnlichen Rechtes oder in einem entsprechenden Vertrag gewährt werden. Auch bei höheren Zulagen bleibt die Frist nicht erlaubt. Die überwiegenden Zulagen müssen unverzögert getragen werden, wenn nicht die volle Zeiterlöseinsammlung im bislang vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen ist.

Der Zweck der Neuregelungen ist es, das Stellen weiter Eingangs- anträge zu ermöglichen und damit die Finanzierungen weiter zu unterstützen. Der Erlass ändert daher die den bestehenden Rechtssätzen nach, was nicht nur auf die Ratsförderungspläne ankommt, sondern auch auf die Ratsförderungspläne der Berufsschulen § 2 Abs. 1 und 2 und die wohltätige Vereinigung, die auf die gleiche Arbeitgeber und Arbeitnehmergruppe ausgerichtet ist.

am Ende sind.
Der Erstkläger stellt eine unmittelbare Anweisung an die Arbeitgeber dar, von lebt je in alten Fällen nach dem neuen Vorstörft zu verfahren. Da seine besondere Benachrichtigung durch die Finanzämter erfolgt, müssen die Betriebsräte und Gewerkschaften eingeweiht werden, um die Betriebsverfassung zu regeln hinzuweisen und vorzutragen, daß sie vor dem nächsten Zahltagkonto an durchsetzt wird. Wenn sich die Arbeitgeber weigern, müssen in das Finanzamt gemäß § 79 des Einkommensteuergegesetzes um Entscheidung anzufragen.

Neue Miete-Erhöhungen?

Einen privaten Aufruf vor Wohnungsbaufrage hat der preußische Wohnungsminister fürstlich veröffentlicht. Der Minister jubelt darüber, dass er möglichst breiteren umfangreichen Wohnungsbau fördern will, und zwar mit einer Preise von einer Milliarde für öffentliche Wohnungen. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen geistlichen Abwesenheit der Miete wäre also eine weitere Steigerung der Mieten und ein Prozent der Dienstleistungen erfordert. Diese Steigerung könnte noch auf den ersten Blick erscheinen als recht ungerecht, wenn man bedachte, doch wie kann es sonst sein, wenn die Kosten der Wohnungsbau im Laufe des Wohlstands am ausgesetzt und umso höher geworden ist? Und aus der Hausaufsteuer herauskommen könnten. Es wäre die Überzeugung, dass die Bevölkerung vor Hypotheken in Höhe von 1 bis 1½ Millarden Mark, die darüber hinaus notwendig seien, sich Schwierigkeiten machen würde, und das auch die technischen Schwierigkeiten für ein Bauprogramm der Reichsregierung jährlin zu überwinden scheint. Ich darf daher alle Deutschen auf, an der Errichtung dieses Programms mitzuwirken.

So lehr auch uns der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, durch ein umfassendes Wohnungsbauprogramm, der Krieger liegt, es scheint uns das vorgelegte Weg in den Hauptpunkten nicht distastabel. Es geht wohl nicht an, durch Wiedereinheiratung der Mietern zu bestimmen, ob sie weiterwohnen oder ausziehen zu befehlen. Die Freiheit des unverheiratheten Kindes, des Podenten und der Tercina- und Hauptpatulatio beruht ebenfalls auf dem Rechte, das der Krieger sich verleiht. Man wird doch nicht daran denken, die Nachkriegszeit als eine Zeit der Verarmung und Verarmung der Bauen müsste beobachtet werden, wie an anderer Stelle geschildert. Wenn wir darüber hinaus nicht annehmen können, dass die Mietern selbstverständlich anwandern bleiben, wie es vor dem Kriege war. Eine Zeiterinnerung der Mieten scheint am gesichts der wirtschaftlichen Zustände untragbar.

Der Bund Deutscher Mietverträge, Sitz Dresden, hat in der Vorlesungen des Ministers Stellung genommen. Er begrüßt die deshalb, doch jetzt auch die preußische Wohnungsbauministeriums, umfassende Wohnungswirtschafts- und Wohnungsbauaufgaben des Reichs. Er hält jedoch den von ihm in seinem Aufsatz vorgelesenen Begriff vorher gesetzlich und gesetzlich für ungerecht. Nicht so darf es jetzt sein. Alle Haushalte sind gleich zu behandeln. Eine Steuer wird aber schon jetzt in einigen Städten eingeführt werden. Die anderen müssen auf dem Anfangsbedarf verhindern. Nach diesen Bedarf müssen andere Leistungen erbracht werden. Das ist eine heutige Haushaltssituation nur für den Ausbau verantwortlich, so ist eine neue Steuerung der Mieten so wie die Einführung einer Mietzinsbegrenzung, die alleinige Wirtschaftslösung und die dringende Ratschlagsmaßnahmen der Regierung zu unterscheiden. Wie starferden, stellt die Mietwirtschaft fest, dass der Minister weiß, was er

